

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA- AT.8.15.02/0018-I.2/2012

SB: Mag. Kramer/LR Mag. Haider

Zu GZ. BMVIT-58.600/0003-IV/L1/2012
vom 23.01.2012E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMVIT I1@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Bundesgesetz über die Festlegung von Flughafenentgelten
(Flughafenentgeltegesetz – FEG); Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

§ 18 des Entwurfs enthält eine Strafbestimmung, die die wirksame Umsetzung der Bestimmungen im Sinne des Art. 11 Richtlinie 2009/12/EG gewährleisten soll. In diesem Fall sind die RL 89 der Legistischen Richtlinien 1990 sowie die Rz. 24 bis 36 des EU-Addendums zu beachten (Rz. 49 EU-Addendum). Es wird daher angeregt, die Strafbestimmung des § 18 Abs. 1 zu überdenken und zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots den Verweis auf die jeweiligen Informations- oder Konsultationsverpflichtungen zu konkretisieren (statt der Formulierung „gegen eine in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehene Informations- oder Konsultationsverpflichtung“) sowie näher zu determinieren, welche Verstöße strafbar sind (statt „schwerwiegend ... verstößt“).

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln der Legistischen Richtlinien 1990 sowie des EU-Addendums hingewiesen:

Absätze sind mit Abs. abgekürzt, nicht jedoch mit () zu bezeichnen (Legistische RL 137). Es wird auch im Sinne der Vereinheitlichung angeregt, diese Schreibweise in den Erläuterungen („Allgemeiner Teil – Zum Inhalt der Richtlinie“ sowie „Besonderer Teil – Zu § 1“, „Zu § 8 und der Anlage“ und „Zu § 9“) zu übernehmen.

Richtlinien sind nach dem Muster „Richtlinie 97/67/EG“ anzuführen. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Richtlinie wird nicht mit RL abgekürzt.

Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums).

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Im § 2 Abs. 1 (erstmalige Zitierung): Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, ABl. Nr. L 70 vom 14.03.2009 S. 11
- Im § 19 (Folgezitat): Richtlinie 2009/12/EG

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

- Unter „Problem“ (erstmalige Zitierung): Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, ABl. Nr. L 70 vom 14.03.2009 S. 11
- Unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ (Folgezitat): Richtlinie 2009/12/EG

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter „Vorgeschichte zur Entstehung der Richtlinie 2009/12/EG“ (erstmalige Zitierung): Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, ABl. Nr. L 70 vom 14.03.2009 S. 11
- Unter „Allgemeiner Teil - Geltende Regelung in Österreich“, „Erforderliche Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften“ (letzter Satz), sowie „Besonderer Teil – Zu § 1“, „Zu § 2“, „Zu § 14“ und „Zu § 18“ (Folgezitat): Richtlinie 2009/12/EG

Es wird des Weiteren angeregt, die Verwendung der Richtlinie ohne Kurzzitierung zu überdenken bzw. ein einheitliches Vorgehen einzuhalten. So wird beispielsweise in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil – Zum Inhalt der Richtlinie ausgeführt:

„Abgesehen vom Prinzip der Nichtdiskriminierung überlässt die Richtlinie die Ausgestaltung der materiellen Regeln für die Gestaltung von Flughafenentgelten den Mitgliedstaaten. So enthält die Richtlinie 2009/12/EG etwa keine Bestimmungen zu Berechnungsmethoden für Entgelte ...“

Da hier zu Beginn des Absatzes Richtlinie ohne Zitierung verwendet wird, im folgenden Satz jedoch mit Nummerierung, kann dies zu Verwirrungen führen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Diese Begriffe sollten daher im Entwurf (§ 16), im Vorblatt (unter „Problem“, „Ziel“ sowie „Alternativen“) sowie in den Erläuterungen (Besonderer Teil – Zu § 16) verwendet werden.

Wien, am 21. Februar 2012
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.